

Rechtssache T-15/91

Josée Bollendorff gegen Europäisches Parlament

„Zulässigkeit — Rechtsschutzinteresse — Antrag auf Höherbewertung eines Dienstpostens — Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 10. April 1992 II - 1680

Leitsätze des Urteils

- 1. Beamte — Klage — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Fristen — Zwingendes Recht (Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)*
- 2. Beamte — Klage — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Nicht fristgerecht angefochtene stillschweigende Ablehnung eines Antrags — Spätere ausdrückliche Entscheidung — Bestätigende Maßnahme — Ausschlußwirkung (Beamtenstatut, Artikel 90 Absatz 1 und 91)*

1. Die in den Artikeln 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Fristen für die Einlegung einer Beschwerde und die Klageerhebung sind zur Gewährleistung der Klarheit und Sicherheit der Rechtsverhältnisse eingeführt worden; sie sind zwingendes

Recht und stehen nicht zur Disposition der Parteien oder des Gerichts.

Der Umstand, daß ein Organ die Verspätung der Beschwerde nicht gerügt hat, befreit das Gericht nicht von seiner Ver-

pflichtung, die Einhaltung der Fristen des Statuts zu prüfen.

2. Die ausdrückliche Ablehnung eines Antrags, die nach einer stillschweigenden Ablehnung dieses Antrags erfolgt, hat nur bestätigenden Charakter; in Ermangelung einer entsprechenden Bestimmung des Statuts eröffnet sie daher einem Beamten, der die stillschweigende Ableh-

nung seines Antrags nicht fristgerecht angefochten hat, keine neue Frist für die Einlegung einer Beschwerde, die es ihm ermöglicht, das vorgerichtliche Verfahren weiterzubetreiben, da sonst die Rechtssicherheit gefährdet würde, die verlangt, daß die Rechtsbehelfe der Beamten und sonstigen Bediensteten durch genaue und eng auszulegende Vorschriften geregelt werden.

URTEIL DES GERICHTS (Fünfte Kammer)

10. April 1992 *

In der Rechtssache T-15/91

Josée Bollendorff, Beamtin des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Bertrange (Luxemburg), Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Laurent Mosar, 8, rue Notre-Dame, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Europäisches Parlament, vertreten durch seinen Rechtsberater Jorge Campinos sowie Manfred Peter und Jannis Pantis, Juristischer Dienst des Europäischen Parlaments, als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift: Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagter,

wegen Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung des Parlaments, mit der die Beschwerde der Klägerin vom 10. August 1990 zurückgewiesen worden ist, Anordnung der Neueinstufung der Klägerin oder hilfsweise Eröffnung eines internen

* Verfahrenssprache: Französisch.